

ORDNUNG DER WAHLEN ZUM STUDIERENDENPARLAMENT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG

vom 3. Februar 2000

[aus: Amtlicher Anzeiger 1993, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, S. 1042; 1996, S. 1953; 2000, S. 4333.]

Der Präsident der Universität Hamburg hat am 5. Dezember 2000 die vom Studierendenparlament der Universität Hamburg am 3. Februar 2000 beschlossenen Änderungen der Ordnung der Wahlen zum Studentenparlament vom 5. November 1992 (Amtl. Anz. 1993 S. 1042), zuletzt geändert am 27. Juli 1996 (Amtl. Anz. S. 1953), nach Anhörung des Akademischen Senats der Universität Hamburg wie folgt genehmigt:

- I. Die Mitglieder des Studierendenparlaments (§§ 1-3)**
- II. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (§§ 4-8)**
- III. Die Wahlhandlung (§§ 9-12)**
- IV. Die Stimmenauszählung (§§ 13-17)**
- V. Die Wahlprüfung (§§ 18-20)**
- VI. Änderungen oder Neufassungen (§ 21)**

I.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments

§ 1 - Wahlfrist und Amtsdauer

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen frühestens im zweiten Vorlesungsmonat eines jeden Wintersemesters beginnen und innerhalb von fünf Vorlesungstagen durchgeführt werden.
- (2) Der Termin der Wahlen wird durch Beschluß des Studierendenparlaments festgelegt und ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekanntzugeben.
- (3) Die Wahl kann um maximal fünf Vorlesungstage verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments einstimmig.
- (4) Das Amt der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der ersten Sitzung im auf die Wahl folgenden Semester, das Amt der ein Jahr zuvor gewählten Mitglieder endet einen Tag vor diesem Sitzungstag.

§ 2 - Zahl der Sitze

Die Zahl der Sitze des Studentenparlaments beträgt 47.*

§ 3 - Nachrückverfahren

- (1) Scheidet ein gewähltes Parlamentsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt bis zum Ablauf der Amtszeit die kandidierende Person nach, die entsprechend dem ausscheidenden Parlamentsmitglied die nächsthöhere Stimmenzahl auf der entsprechenden Liste bzw. den nächsthöheren Rang auf der jeweiligen Liste hat. § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Platz frei.

* § 2 in der Fassung des Amtlichen Anzeigers 1993, S. 1042 aufgrund der Rücknahme der Genehmigung des Präsidenten der Universität Hamburg am 18. August 2006 (Amtlicher Anzeigers 2006, S. 2090).

II.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

§ 4 - Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (2) Es wird hierbei durch die Fachschaften unterstützt.

§ 5 - Wahlhelfende

Das Präsidium des Studierendenparlaments ernannt zur Unterstützung seiner Tätigkeit Wahlhelfende in ausreichender Zahl. Bei der Auswahl der Wahlhelfenden sind möglichst viele Verbände und Gruppen zu beteiligen. Wahlhelfend kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist.

§ 6 - Vorläufige Kandidierendenliste

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments nimmt innerhalb einer von ihm dafür bestimmten Frist die Kandidaturen an. Die Frist muß mindestens fünf Vorlesungstage betragen.
- (2) Innerhalb der Frist müssen die Kandidaturen entweder für eine Gesamtliste oder für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber angemeldet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Studierendenparlament wahlberechtigt sein.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt die Reihenfolge der Kandidierendengemeinschaften auf der Kandidierendenliste per Los.
- (4) Die Eröffnung der Kandidierendenliste ist rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekanntzugeben.
- (5) Die vorläufige Kandidierendenliste wird nach Ablauf der Frist aus Absatz 1 zwei Tage lang in

den Geschäftsräumen des AStA ausgehängt. Während dieser Zeit kann Einspruch gegen die vorläufige Kandidierendenliste beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden.

§ 7 - Endgültige Kandidierendenliste

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht zu Beginn der Wahlfrist eine endgültige Kandidierendenliste. Die Kandidierendenliste kann in Form einer Wahlzeitung herausgegeben werden, in der die Kandidierenden die Möglichkeit zur Wahlbegründung haben. In der Kandidierendenliste sollten neben den Namen jeder kandidierenden Person insbesondere die folgenden Angaben eingetragen werden: Semesterzahl, Studienfächer, Mitgliedschaft in studentischen Vereinigungen und in politischen Parteien und Organisationen, bisherige Ämter in der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Auf der ausgelegten Kandidierendenliste ist deutlich sichtbar die Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder zu vermerken und auf das Verbot, mehr als eine Liste bzw. eine kandidierende Person zu wählen, hinzuweisen.

§ 8 - Wahlversammlung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt vor Beginn der Wahlfrist eine Wahlversammlung durch.
- (2) Die Wahlversammlung soll den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Befragung der kandidierenden Personen geben.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung sind vom Studierendenparlament spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung öffentlich bekanntzugeben.
- (4) Die Wahlversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments geleitet. Es erläutert den Wahlberechtigten die Wahlbestimmungen,

soweit dies erforderlich ist. Die Kandidierendenliste soll für die an der Versammlung teilnehmenden Personen sichtbar sein.

(5) Die kandidierenden Personen werden vom Präsidium des Studierendenparlaments in der Reihenfolge der Kandidierendenliste zur Vorstellung und zur Beantwortung von Fragen aus der Wahlversammlung aufgefordert. Die Beantwortung der Fragen liegt im Ermessen der kandidierenden Person.

(6) Die an der Wahlversammlung teilnehmenden Personen können zur Person der Kandidierenden kurze Erklärungen abgeben; das Präsidium kann die Redezeit hierfür beschränken. Werden gegen eine kandidierende Person Vorwürfe erhoben, so ist ihr Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

III.

Die Wahlhandlung

§ 9 - Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief- und Urnenwahl. Jede und jeder Studierende hat das Recht, sich für eine der beiden Möglichkeiten der Stimmabgabe zu entscheiden. Die Stimmzettel und eine kurze Selbstdarstellung der Listen werden allen Studierenden in der ersten Dezemberwoche des Wahlsemesters zugeschickt. Die ausgefüllten Stimmzettel können bis Ende Dezember entweder per Post zurückgesandt werden – maßgeblich ist das Datum des Poststempels – oder in dafür aufzustellende Urnen eingeworfen werden. Die erste Vorlesungswoche im Januar wird zur Erstellung einer Liste der Matrikelnummern derjenigen Studierenden, die bereits gewählt haben, genutzt. In der zweiten Vorlesungswoche im Januar finden zusätzlich Urnenwahlen statt. Die

Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt in vom Präsidium des Studierendenparlaments versiegelten Urnen, die von zwei vom Präsidium bestimmten Helfenden beaufsichtigt werden. Das Präsidium sichert soweit möglich, daß bei der Besetzung die Pluralität gewährleistet ist. Die Wahlurne ist an geeigneter Stelle aufzustellen, auf die Möglichkeit zur Wahl ist durch Aushang oder Zuruf hinzuweisen.

(2) Zwischen den Wahlterminen hat das Präsidium mit Unterstützung der Wahlhelfenden für eine sichere Verwahrung der Wahlurnen und der Wahlunterlagen Sorge zu tragen. Dies geschieht in der Regel bei den Hausmeistern oder Hausmeisterinnen oder im Geschäftszimmer des Präsidiums.

(3) Die Stimmabgabe kann nur unter Angabe der Matrikelnummer erfolgen.

(4) Die Stimmabgabe wird in einer für jeden Tag an jeder Urne anzulegenden Liste vermerkt. Auf dieser Liste sind die Matrikelnummern der Studentinnen und Studenten zu vermerken, die die Stimmabgabe vorgenommen haben.

(5) Am Ende eines jeden Wahltages werden die Listen im Präsidium des Studierendenparlaments mit einem Verzeichnis aller immatrikulierten Studentinnen und Studenten abgeglichen.

(6) Am Ende der Anfechtungsfrist der Wahlen wird dieses Verzeichnis der Matrikelnummern vernichtet.

§ 10 - Briefwahl

(entfallen)

§ 11 - Eintragung auf dem Stimmzettel

(1) Die Wahl darf erst nach Schließung der Kandidierendenliste eröffnet werden.

(2) Sämtliche Parlamentsmitglieder werden über Listen gewählt, wobei die wählende Person ihre Stimme entweder der Gesamtliste oder einer be-

stimmten kandidierenden Person einer Liste geben kann.

(3) Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche kandidierenden Personen verzeichnet sind. Es muß deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person für welche Liste kandidiert.

(4) Es darf höchstens eine Liste gewählt werden. Stimmzettel mit Eintragungen für eine Gesamtliste und für eine kandidierende Person derselben Liste werden als Stimme für die kandidierende Person gerechnet.

(5) Ein Stimmzettel ohne Markierung gilt als Wahlbeteiligung mit Stimmenthaltung.

§ 12 - Wahlüberwachung

Der Ältestenrat kann durch Beschluß jederzeit Einsicht in alle Wahlunterlagen nehmen und an den Sitzungen des Präsidiums des Studierendenparlaments teilnehmen.

IV.

Die Stimmenauszählung

§ 13 - Vornahme der Auszählung

(1) Die gemeinsame Auszählung aller Stimmen wird unter Aufsicht des Präsidiums vorgenommen. Die Wahlhelfenden werden zur Auszählung hinzugezogen. Die Auszählung soll im Anschluß an den letzten Wahltermin erfolgen.

(2) Die Wahlurnen dürfen nur in Gegenwart eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlaments geöffnet werden. Enthält eine Urne weniger als 50 Stimmzettel, so ist sie mit einer anderen Urne zusammenzulegen. Die Auszählung muß sofort nach Öffnung der Wahlurne beginnen.

(3) Bei der Auszählung sind mindestens zwei voneinander unabhängige Zählprotokolle zu führen. Stimmen die Ergebnisse der verschiedenen Proto-

kolle nicht überein, so ist die Auszählung zu wiederholen.

§ 14 - Ungültige Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er unleserlich ausgefüllt ist,
2. (*entfallen*)
3. er einen Namen enthält, der nicht auf der Kandidierendenliste steht,
4. der Wille der wählenden Person nicht klar erkennbar ist,
5. mehr als eine kandidierende Person angekreuzt ist.

§ 15 - Verteilung der Sitze

(1) Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem Hare/Niemeyerschen Auszählverfahren. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet.

(2) Bei der Verteilung der Sitze werden nur diejenigen Listen berücksichtigt, die mindestens 2,5 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(3) Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben worden sind. Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben.

§ 16 - Wahlergebnisse

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht unverzüglich durch Aushang die Ergebnisse der Wahl.

(2) Wahlergebnisse sind: die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stim-

men, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen und Sitze und die Namen der einzelnen kandidierenden Personen sowie die Anzahl der auf die einzelnen kandidierenden Personen entfallenen Stimmen.

§ 17 - Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach der Stimmenauszählung zu versiegeln und bis zum 20. Tage nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse aufzubewahren.

V.

Die Wahlprüfung

§ 18 - Anfechtung der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann durch eine wahlberechtigte Person innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch Anrufung des Ältestenrats angefochten werden.

(2) Die Anfechtung ist unter Angabe des Anfechtungsgrundes schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen; der rechtzeitige Eingang der Anfechtung bei der Geschäftsstelle des AStA genügt zur Einhaltung der Frist.

(3) Gründe für die Anfechtung können bis zur ersten Sitzung des Ältestenrats, in der über die Anfechtung beraten wird, nachgereicht werden.

§ 19 - Entscheidung des Ältestenrats

(1) Die Entscheidung des Ältestenrats lautet auf Zurückweisung der Anfechtung oder auf Ungültigkeit der Wahl.

(2) Die für ungültig erklärte Wahl muß wiederholt werden.

(3) Der Ältestenrat teilt seine Entscheidung dem Präsidium des Studierendenparlaments und der anfechtenden Person schriftlich mit.

§ 20 - Ungültige Wahl

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Durchführung in der Weise fehlerhaft war, daß die Zusammensetzung der Kandidierendenliste oder die Reihenfolge der gewählten kandidierenden Personen hierdurch verändert worden sein kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. die Kandidierendenliste nicht ordnungsgemäß geführt worden ist,
2. die Stimmzettel nicht den Anforderungen des § 11 entsprochen haben.

VI.

Änderungen oder Neufassungen

§ 21 - Änderungen

Änderungen oder Neufassungen der Wahlordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

Hamburg, den 5. Dezember 2000

Universität Hamburg